

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00396 vom 31. August 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00396

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00396 du 31 août 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00396 del 31 agosto 2011

Erwägungen

E. 2

2.1 Die Beschwerdegegnerin stellte sich noch im angefochtenen Entscheid auf den Standpunkt, dass sich weitere medizinische Abklärungen insbesondere auch zu den geltend gemachten psychischen Beschwerden erbrügten, da gemäss dem Urteil (nicht näher spezifiziert) keine psychiatrischen Diagnosen vorlägen und die medizinischen Abklärungen ergeben hätten, dass es sich bei den Einschränkungen des Beschwerdeführers um reine Unfallfolgen handle. Daher stelle sie auf die Arbeitsunfähigkeitseinschätzung der SUVA ab, welche dem Beschwerdeführer von Oktober 2005 bis 30. Juni 2008 ein 100%iges Taggeld ausgerichtet habe. Aufgrund des Koordinationsabkommens spreche sie für diese Zeit eine ganze Rente zu. Per 1. Juli 2008 habe die SUVA einen Invaliditätsgrad von 38 % berechnet. Gestützt darauf erfolge die Befristung der Rente.

Vernehmlassungsweise ergänzte die Beschwerdegegnerin, dass die dem Entscheid zugrunde liegenden medizinischen Abklärungen der SUVA einige Zeit zurücklagen, weshalb sie den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers im Entscheidzeitpunkt nicht erfassten. In diesem Sinne dürfte dem Beschwerdeführer darin beizupflichten sein, dass sie nur einen oberflächlichen beziehungsweise keinen Kontakt zu seinem namentlich nicht genannten Psychiater gehabt habe. Falls das Gericht diese Auffassung bestätigen sollte, wäre die Sache diesbezüglich zurückzuweisen und die Beschwerde in dem Sinne teilweise gutzuheissen (Urk. 6).

Der Beschwerdeführer lässt im Wesentlichen geltend machen, dass der Invaliditätsbemessung der SUVA lediglich die Unfallfolgen zugrunde liegen, die Beschwerdegegnerin aber auch die krankheitsbedingten Einschränkungen, insbesondere die schweren Depressionen, aufgrund welcher er gänzlich arbeitsunfähig sei, zu berücksichtigen habe. Er befinde sich in intensiver psychiatrischer Behandlung. Auch sei die Situation nach Juli 2008 überhaupt nicht abgeklärt worden (Urk. 1).

2.2 Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet einzig der Rentenanspruch des Beschwerdeführers, nicht aber ein neuerlicher Anspruch auf berufliche Massnahmen. Nachdem der Beschwerdeführer die Verfügung vom 2. April 2008 betreffend berufliche Massnahmen (Urk. 7/31) unangefochten in Rechtskraft erwachsen liess und im vorliegenden Verfahren eine gänzliche Arbeitsunfähigkeit geltend machen lässt, drängt sich die Prüfung eines neuerlichen Anspruchs auf eine berufliche Massnahmen auch unter dem Titel "Eingliederung vor Rente" nicht auf. Auf die Beschwerde ist deshalb in diesem Punkt nicht einzutreten.

Was den Rentenanspruch und dessen Befristung anbelangt, hat die gerichtliche Prüfung nach der unter E. 1.5 dargelegten Rechtsprechung den Rentenanspruch für den gesamten verfahrensweise geregelten Zeitraum und damit sowohl die Zusprechung als auch die Aufhebung der Rente sowie einen allfälligen weiteren oder neuerlichen Rentenanspruch bis zum Verfügungserlass zu erfassen.

E. 3

3.1 Wie sowohl dem angefochtenen Entscheid (Urk. 2) als auch der Vernehmlassung vom 31. Mai 2011 (Urk. 6) zu entnehmen ist, koordinierte die Beschwerdegegnerin ihren Entscheid mit dem Vorgehen der SUVA und verzichtete weitgehend auf das Einholen zusätzlicher medizinischer Beurteilungen (mit Ausnahme des Arztberichts von Dr. med. C. ____, Facharzt FMH für Innere Medizin, vom 15. Februar 2007, Urk. 7/10/1-4). Die vom 1. Oktober 2006 bis 30. Juni 2008 zugesprochene ganze Rente gründete gemäss Verfügung vom 10. März 2011 darauf, dass die SUVA von Oktober 2005 bis 30. Juni 2008 ein 100%iges Taggeld erbracht hat. Aufgrund des Koordinationsabkommens zwischen der Invalidenversicherung und der SUVA-A. ____, vom 11. März 1994 spreche sie dem Beschwerdeführer für diese Zeit (nach Ablauf des Wartjahres) eine ganze Rente zu. Die Renteneinstellung per 1. Juli 2008 nahm sie gestützt auf den von der SUVA per diesem Datum festgestellten Invaliditätsgrad von 38 % vor (Urk. 2).

Im Folgenden ist zu prüfen, ob sich dieses Vorgehen gestützt auf die gegebene Akten- und Rechtslage rechtfertigt. Vorweg ist festzuhalten, dass sowohl die Zusprechung der befristeten ganzen Rente als auch die Rentenaufhebung den unter E. 1 dargelegten Rechtsgrundsätzen zu genügen hat.

3.2 Mit Blick auf die vom 1. Oktober 2006 bis 30. Juni 2008 zugesprochene ganze Rente ist in diesem Zusammenhang zu beurteilen, ob sich der Schluss auf eine rentenbegründende Arbeitsunfähigkeit nicht nur in der angestammten, sondern auch in einer den gesundheitlichen Einschränkungen angepassten Tätigkeit für die massgebliche Zeit, mithin von Beginn des Wartjahres gemäss aArt. 29 Abs. 1 IVG ab Oktober 2005 bis drei Monate vor Renteneinstellung (Art. 88a IVV) rechtfertigt. Eine Rentenzusprache alleine gestützt auf das von der Beschwerdegegnerin zitierte Koordinationsabkommen und den Umstand der 100%igen Taggeldleistung der Unfallversicherungen bildet keine rechtsgenägliche Rentenanspruchsvoraussetzung, setzt doch der Taggeldanspruch der Unfallversicherung lediglich eine Arbeitsunfähigkeit im bisherigen Beruf voraus (Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung, UVG, in Verbindung mit Art. 6 ATSG) und sagt nichts über die für die Invaliditätsbemessung relevante Resterwerbsfähigkeit aus.

Was die Rentenaufhebung per 30. Juni 2008 anbelangt, ist entsprechend E. 1.5 zu prüfen, ob eine für den Rentenanspruch erhebliche Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten und damit der für die Befristung oder Abstufung erforderliche Revisionsgrund gegeben ist.

Weiter gilt es zu beurteilen, wie sich die Sachlage bis zum Erlass des angefochtenen Entscheids vom 10. März 2011 entwickelt hat, stellt doch das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses des streitigen Entscheids eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 121 V 362 E. 1b).

3.3. Die SUVA stützte ihren Einspracheentscheid vom 21. Juli 2008 (Urk. 7/36/2-10) zur Feststellung sowohl der Unfallfolgen als auch der Resterwerbsfähigkeit auf die Beurteilung der A.____ im Austrittsbericht zum Aufenthalt des Beschwerdeführers vom 24. September bis 6. November 2007 (Urk. 7/33/9-23).

Im Austrittsbericht der A.____ vom 10. Dezember 2007 wurden als aktuelle, allesamt dem Unfall vom 27. Oktober 2005 zuzurechnende gesundheitliche Störungen ein Status nach mittelschwerer Hirnverletzung, leichte bis mittelschwere neuropsychologische Störungen, ein Verdacht auf eine kochleovestibuläre Funktionsstörung und ein Tinnitus rechts sowie myofasziale Beschwerden cervicothorakal rechts sowie in der Schulter rechts aufgeführt. Daneben wurde als einzige, nicht dem Unfall zugeordnete Diagnose festgestellt, dass der Beschwerdeführer auf der Schwelle zur Entwicklung einer leichten depressiven Episode stehe, jedoch keine psychische Störung mit Krankheitswert vorliege, welche eine arbeitsrelevante Leistungsminderung zu begründen vermöchte (Urk. 7/33/1).

Auf der Grundlage dieser gesundheitlichen Einschränkungen sowie unter Berücksichtigung der festgestellten Tendenz zur Symptomausweitung, Selbstlimitierung und Inkonsistenz wurde der Beschwerdeführer zwar in der angestammten Tätigkeit als Maler als nicht mehr arbeitsfähig angesehen; jedoch erachteten die zuständigen ärztlichen Fachpersonen der A.____ eine leichte bis mittelschwere Arbeit ohne längerdauernde Tätigkeiten über Kopf unter zusätzlicher Einräumung von 2 Stunden Pausen täglich als ganztags zumutbar. Um den neuropsychologischen Einschränkungen Rechnung zu tragen, wurden im Rahmen des Zumutbarkeitsprofils zudem Tätigkeiten mit erhöhten Anforderungen an Konzentration und Aufmerksamkeit sowie solche unter Zeitdruck ausgeschlossen (Urk. 7/33/10).

Diese von der SUVA für den Fallabschluss per 30. Juni 2008 und die Beurteilung des Rentenanspruchs ab 1. Juli 2008 beigezogene Einschätzung der A.____ wurde mit rechtskräftigem Urteil vom 26. Mai 2010 im Verfahren Nr. UV.2008.00250 als beweiskräftig bestätigt (vgl. insbesondere E. 3.4.2). Im Urteil vom selben Tag im Verfahren Nr. KK.2008.00027 schloss das hiesige Gericht zudem, dass kein Anlass bestehe, an der ausschliesslichen Unfallursächlichkeit der die Arbeitsfähigkeit einschränkenden gesundheitlichen Störungen bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung vom 17. November 2008 zu zweifeln (E. 3.2).

Für eine hiervon abweichende Beurteilung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Renteneinstellung per 30. Juni 2008 besteht weder aufgrund der Aktenlage noch der Parteivorbringen Anlass.

3.4. Zum Verlauf der Arbeitsfähigkeit seit dem Unfall vom 27. Oktober 2005 findet sich im Austrittsbericht der A.____ vom 10. Dezember 2007 keine Beurteilung. Im Austrittsbericht derselben Klinik zum Aufenthalt des Beschwerdeführers vom 20. September bis 31. Oktober 2006 wurde die Arbeitsfähigkeit auch in einer angepassten Tätigkeit noch als nicht vorhanden beurteilt und eine Arbeitsaufnahme im Rahmen eines organisierten Arbeitsversuchs zur Angewöhnung empfohlen (Urk. 7/8/11-12). Das im Anschluss an die berufliche Abklärung in A.____ (vgl. Abklärungsbericht vom 20. März 2007, Urk. 7/14) in die Wege geleitete Arbeitstraining im B.____ vom 2. April bis 22. Juni 2007 führte zum Schluss, dass angesichts des festgestellten Leistungsgrades von lediglich 50 % während der Präsenzzeit von 50 % ein weiterführendes Training im

Hinblick auf die Integration in der freien Wirtschaft zur Zeit nicht angezeigt sei (Urk. 7/27/2).

Der Schluss auf eine nach dem Unfall für längere Zeit vorliegende gänzliche Arbeitsunfähigkeit auch in einer angepassten Tätigkeit und damit die Rechtmässigkeit der ab Oktober 2006 zugesprochenen ganzen Invalidenrente erweist sich angesichts dieser Aktenlage als vertretbar.

3.5 Zur Befristung der Rente per 30. Juni 2008 stellte sich die Beschwerdegegnerin in medizinischer Hinsicht auf die - nach dem oben Gesagten - beweiskräftige Beurteilung der A. ___ vom 10. Dezember 2007 (Urk. 7/29) und die mit Urteil im Verfahren Nr. UV.2008.00250 besttigte Invaliditätsbemessung der SUVA, welche zu einem invalidenversicherungsrechtlich rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 38 % ab 1. Juli 2008 gefhrt hatte.

Damit stellte sie sich implizit auf den Standpunkt, dass spätestens bis zu diesem Zeitpunkt eine unter revisionsrechtlichen Gesichtspunkten relevante Verbesserung des Gesundheitszustandes eingetreten sei. Zwar ist - wie oben bereits erwähnt - dem Bericht der A. ___ vom 10. Dezember 2007 keine eigentliche Verlaufsbeurteilung zu entnehmen, doch zeigte zumindest der Vergleich der neuropsychologischen Untersuchungen vom Herbst 2007 und vom Herbst 2006 (Urk. 7/29/15) eine Verbesserung der Befunde, und der anamnestisch erhobene Ruheschmerz in der rechten Schulter sank auf der VAS-Skala von 3-4 (vgl. Urk. 7/8/14) auf 2 Skalenpunkte (Urk. 7/29/13). Angesichts dessen ist der Schluss auf eine relevante Verbesserung des Gesundheitszustandes im Sinne einer deutlich gesteigerten Zumutbarkeit nicht zu beanstanden.

Dass die Beschwerdegegnerin die Rente in Koordination mit dem Fallabschluss der SUVA erst per 30. Juni 2008 aufhob, anstatt sie gesttzt auf die Beurteilung der A. ___ vom 10. Dezember 2007 in Anwendung von Art. 88a IVV per Ende März 2008 einzustellen, erscheint grossgig, kann jedoch angesichts des Umstandes, dass die A. ___ sich für eine durch die Invalidenversicherung untersttzte Einarbeitung aussprach (Urk. 7/29/9), ebenfalls besttigt werden.

Zusammenfassend erweist sich der angefochtene Entscheid sowohl hinsichtlich der ab 1. Oktober 2006 zugesprochenen ganzen Invalidenrente als auch in Bezug auf deren Befristung per 30. Juni 2008 als zutreffend, da in jenem Zeitpunkt eine rentenausschliessende Erwerbsfähigkeit vorlag.

3.6 Was eine allfällige Verschlechterung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers und deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit nach dem 1. Juli 2008 bis zum Erlass des hier angefochtenen Entscheides vom 11. März 2011 anbelangt, verzichtete die Beschwerdegegnerin auf Abklärungen. Wie sie vernehmlassungsweise zugestand (Urk. 6), vermögen die bis anhin in den Akten liegenden medizinischen Unterlagen den aktuellen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers jedoch nicht zu erfassen. Nicht nur die gerichtliche Prüfung (Urteil des Bundesgerichts I 526/06 vom 31. Oktober 2006 E. 2.3 mit Hinweisen), sondern auch die Beurteilung durch die Verwaltung aber hat den Rentenanspruch für den gesamten verfassungsgemäss geregelten Zeitraum und damit auch einen allfälligen neuerlichen Rentenanspruch nach einer befristet ausgesprochenen Rente bis zum Verfassungserlass zu erfassen.

Dementsprechend ist die Sache für ergänzende medizinische Abklärungen im Hinblick auf eine allfällige Verschlechterung des Gesundheitszustands nach dem 1. Juli 2008 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Dabei wird sie angesichts der Vorbringen des Beschwerdeführers zu seiner angeblich schweren Depression, aufgrund welcher er in intensiver psychiatrischer Behandlung stehe (Urk. 1 S. 3 und Urk. 7/49/2), insbesondere seinen psychischen Gesundheitszustand abzuklären haben. Gegebenenfalls wird sie weitere Abklärungen zu den übrigen Gebrechen des Beschwerdeführers in die Wege zu leiten haben.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde in dem Sinne teilweise gutzuheissen, dass die Sache zu ergänzenden Abklärungen im Hinblick auf eine allfällige Verschlechterung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit nach dem 1. Juli 2008 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist. Im übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

Anzumerken ist, dass auch nach der neusten Rechtsprechung des Bundesgerichts eine Rückweisung an die Verwaltung vorzunehmen ist, wenn sie in der notwendigen Erhebung einer bisher vollständig ungeklärten Frage begründet ist (Urteil des Bundesgerichts 9C_243/2010 vom 28. Juni 2011, E. 4.4.1.4), was vorliegend der Fall ist.

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und ermessensweise auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin je zur Hälfte aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass die Verfügung vom 10. März 2011 insoweit aufgehoben wird, als damit ein Rentenanspruch des Beschwerdeführers aufgrund einer allfälligen Verschlechterung des Gesundheitszustands nach dem 1. Juli 2008 verneint wurde, und die Sache wird zu ergänzenden Abklärungen im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Im übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Y. ____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.